

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



3ENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
I KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 21/06

14. März 2006

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-475/03

Banca Popolare di Cremona / Agenzia Entrate Ufficio Cremona

GENERALANWÄLTIN STIX-HACKL KOMMT ZU DEM ERGEBNIS, DASS DIE SECHSTE MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE EINER STEUER WIE DER ITALIENISCHEN „IRAP“ ENTGEGENSTEHT

Sie schlägt aber vor, dass das Urteil des Gerichtshofes außer für Personen, die vor einem bestimmten Zeitpunkt rechtliche Schritte eingeleitet hatten, erst am Ende des Steuerjahres, in dem es ergeht, Wirkung entfalten sollte.

Die Banca Popolare di Cremona begehrt die Erstattung von Beträgen, die sie im Rahmen der italienischen Imposta regionale sulle attività produttive (IRAP) entrichtet hat, einer regionalen Steuer, die von natürlichen und juristischen Personen zum Basissteuersatz von 4,25 % auf den aus ihrer Erzeugung in der Region fließenden Nettowert geschuldet wird. Der Steuersatz kann von Region zu Region um bis zu einem Prozentpunkt schwanken, und die Berechnung des Nettowerts variiert je nach der Art des Steuerschuldners.

Mit der Forderung wurde die Commissione Tributaria Provinciale di Cremona (Provinzialfinanzgericht Cremona) befasst, die vom Gerichtshof wissen möchte, ob die IRAP mit Bestimmungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie¹ vereinbar ist, die den Mitgliedstaaten die Einführung oder Beibehaltung mehrwertsteuerähnlicher Steuerregelungen verbieten, damit das reibungslose Funktionieren der Mehrwertsteuer nicht gefährdet wird.

Am 17. März 2005 verlas Generalanwalt Jacobs seine Schlussanträge in dieser Rechtssache und kam zu dem Ergebnis, dass eine nationale Steuer mit den Eigenschaften der IRAP nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie verboten sei. Da bei einem solchen Ergebnis aber hohe, unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobene Steuerbeträge mit schwerwiegenden Folgen für die Regionalfinanzierung in Italien erstattet werden müssten und die Kommission offenbar zur Überzeugung der italienischen Regierung, dass die IRAP mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei, beigetragen habe, empfahl er, dass der Gerichtshof die

¹ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Wirkungen seiner Entscheidung zeitlich beschränken sollte. Außerdem schlug er eine neue Vorgehensweise bei einer solchen Beschränkung vor, wonach trotz eines Urteils, in dessen Folge die IRAP für rechtswidrig erklärt werden müsste, ein späterer Zeitpunkt festgelegt werden sollte, vor dem sich Einzelne für Forderungen gegenüber dem Staat nicht auf die Rechtswidrigkeit berufen können,.

Das mündliche Verfahren wurde daraufhin wiedereröffnet, und in einer zweiten mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2005 sind die Banca Popolare, die Kommission und einige Mitgliedstaaten mit weiteren Einlassungen vom Gerichtshof gehört worden.

In ihren Schlussanträgen vom heutigen Tag stimmt der Erste Generalanwalt, Frau Christine Stix-Hackl, der die Rechtssache nach dem Ausscheiden von Generalanwalt Jacobs aus dem Gerichtshof am 10. Januar 2006 zugewiesen wurde, Generalanwalt Jacobs darin zu, dass die **IRAP, wie sie vom vorlegenden Gericht beschrieben worden sei, die wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer aufweise**, d. h. allgemeine Geltung, Proportionalität zum Preis, Erhebung auf jeder Stufe der Erzeugung und des Vertriebs und Besteuerung des Mehrwerts, der einer Leistung auf einer Stufe jeweils hinzugefügt werde, mit einem Mechanismus zum Abzug der auf früheren Stufen gezahlten Vorsteuer – vorausgesetzt, dass das Verhältnis zwischen den von einer repräsentativen Auswahl von Unternehmen als Mehrwertsteuer einerseits und als IRAP andererseits entrichteten Beträgen im Wesentlichen gleich bleibend sei. Ob Letzteres so sei, müsse vom nationalen Gericht unter Berücksichtigung der Merkmale der IRAP beurteilt werden. **Sei dem so, wäre die IRAP nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie verboten.**

In der Frage der zeitlichen Beschränkung stimmt Generalanwältin Stix-Hackl Generalanwalt Jacobs darin zu, dass nach der unstreitigen Beweislage vor dem Gerichtshof, insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Kommission Italien versichert habe, dass die IRAP mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein würde, und dass sich die Rückforderungen nach Schätzungen der italienischen Regierung auf 120 Milliarden Euro belaufen könnten, **eine zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils gerechtfertigt sei.**

In Bezug auf die Beschränkung selbst hält Generalanwältin Stix-Hackl es für angebracht, den Zeitpunkt, ab dem das Urteil des Gerichtshofes Wirkungen entfaltet, in die Zukunft zu verlegen, damit Italien Zeit für den Erlass einer neuen Maßnahme bleibe. Realistischerweise könne von den italienischen Behörden nicht erwartet werden, dass sie ihr ganzes System der Regionalfinanzierung über Nacht änderten, und allen Steuerzahlern die sofortige Berufung auf das Urteil des Gerichtshofes zu erlauben, liefe auf die Abschaffung der Steuer mit sofortiger Wirkung hinaus. Die **Generalanwältin schlägt deshalb vor, dass das Urteil mit Ablauf des bei Urteilsverkündung laufenden Besteuerungszeitraums Wirkung entfalten solle**; ergehe das Urteil noch in diesem Jahr, würde es mit Ablauf des Jahres 2006 Wirkung entfalten.

In Anbetracht der besonderen Umstände des vorliegenden Falles sollte nach Ansicht von Generalanwältin Stix-Hackl eine **Ausnahme** von dieser Beschränkung **für all diejenigen** gemacht werden, **die rechtliche Schritte mit dem Ziel der Erstattung vor Verlesung der Schlussanträge von Generalanwalt Jacobs am 17. März 2005 eingeleitet hatten.** Ihrer Ansicht nach war dies der Zeitpunkt, ab dem eine reale Wahrscheinlichkeit bestanden habe, dass der Gerichtshof ein Urteil verkünden würde, aus dem die Unvereinbarkeit der IRAP mit dem Gemeinschaftsrecht folgen würde. Deshalb scheine dieser Zeitpunkt am geeignetsten, zwischen früheren Forderungen und potenziell spekulativen Forderungen zu unterscheiden, die erst erhoben worden seien, als eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gesehen worden sei.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, EL, ES, FR, HU, IT, NL, PL, PT, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-475/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel. (0032) 2 2964106, Fax (0032) 2 2965956*